

Satzung des Jugendgemeinderats der Stadt Sindelfingen

Gemeinderat am 11.12.2012

(veröffentlicht am 21.03.2013 in der Stadtzeitung)

1. Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.12.2012 folgende Satzung über einen Jugendgemeinderat in Sindelfingen beschlossen:

Präambel:

Ausgehend von einer Initiative Jugendlicher beschließt die Stadt Sindelfingen mit Unterstützung von Jugendlichen und Vertretern des Stadtjugendrings, der Jugend in Sindelfingen eine Stimme zu geben und einen Jugendgemeinderat, gemäß § 41a GemO, einzurichten. Der Jugendgemeinderat vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber der kommunalen Politik und ist ein Zeichen gegen die Politikentfremdung. Mit dem Jugendgemeinderat werden die Jugendlichen in den demokratischen Willensbildungsprozess in Sindelfingen einbezogen. Die Jugendgemeinderäte sind einzig ihrem Gewissen verpflichtet und übernehmen selbst politische Verantwortung, um ihre Interessen zu vertreten.

§ 1 Zusammensetzung, Allgemeines

- (1) Der Jugendgemeinderat ist ein Gremium der Stadt Sindelfingen, das die Interessen der Jugendlichen vertritt.
- (2) Der Jugendgemeinderat wird von gewählten Jugendlichen gebildet.
- (3) Der Oberbürgermeister der Stadt Sindelfingen ist Schirmherr des Jugendgemeinderats.
- (4) Der Jugendgemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2 Wahl des Jugendgemeinderats

- (1) Die Jugendgemeinderäte werden auf ein Jahr gewählt.
- (2) Es findet eine Mehrheitswahl über Schullisten statt, um eine möglichst breite Vertretung von Jugendlichen zu erreichen.
- (3) Des Weiteren wird eine Liste mit Kandidaten erstellt, die keine weiterführende Schule in städtischer Trägerschaft in Sindelfingen besuchen.
- (4) Näheres regelt die Wahlordnung, die im Jugend- und Sozialausschuss nach Anhörung des Jugendgemeinderats beschlossen wird.

§ 3 Etat

- (1) Der Jugendgemeinderat erhält jährlich einen festgelegten Etat, der im Haushalt der Stadt Sindelfingen ausgewiesen ist.
- (2) Über die Verwendung des Geldes verfügt der Jugendgemeinderat.

§ 4 Externe Unterstützung

- (1) Der Jugendgemeinderat wird von der Stadtverwaltung fachlich wie methodisch unterstützt.
- (2) Das Jugendbüro bildet die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats und unterstützt den Jugendgemeinderat bei seiner Tätigkeit.
- (3) Der Jugendgemeinderat arbeitet eng mit den Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit in Sindelfingen zusammen.
- (4) Die Kinder- und Jugendbeauftragten der Fraktionen unterstützen den Jugendgemeinderat.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem bzw. einer Vorsitzenden und drei Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen.

- (3) Der Vorstand koordiniert die Zusammenarbeit innerhalb des Jugendgemeinderats und legt die Tagesordnung fest. Er muss mindestens ein Mal im Jahr Rechenschaft über seine Aktivitäten ablegen.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands und des Jugendgemeinderats ein und leitet diese. Die Zusendung der Tagesordnung gilt als Einberufung.

§ 6 Ausschüsse und Arbeitsgruppen des Jugendgemeinderats

- (1) Der Jugendgemeinderat soll Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Die Arbeitsgruppen sind offen für weitere Jugendliche, die nicht Mitglied des Jugendgemeinderats sind. Diese können aktiv in den Arbeitsgruppen mitarbeiten.
- (3) Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Jugendgemeinderats. Der Jugendgemeinderat kann auf Vorschlag eines Ausschusses weitere sachkundige Jugendliche als gleichwertige Mitglieder in diesen Ausschuss berufen.

§ 7 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordentlich zur Sitzung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Jugendgemeinderat sollte mindestens 5 Mal im Jahr öffentlich tagen.
- (3) Das Protokoll wird allen Jugendgemeinderäten, den Bürgermeister*innen, den Fraktionsvorsitzenden und den Kinder- und Jugendbeauftragten, den Schulleitern und den Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit zugesandt.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Jugendgemeinderat, insbesondere der Vorstand, betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, um die Unterstützung und Mitarbeit der Jugendlichen zu sichern.
- (2) Alle Protokolle, Beschlüsse und Aktionen des Jugendgemeinderats und seiner Untergremien aus öffentlicher Sitzung sind der Öffentlichkeit schnellstmöglich zugänglich zu machen.

§ 9 Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Vorbehaltlich der Entscheidung und Regelung des Gemeinderats in seiner Geschäftsordnung soll dem Jugendgemeinderat oder seinen Mitgliedern diese Mitwirkung gewährt werden:
- (2) Dem Jugendgemeinderat wird das Recht eingeräumt, sich an den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Jugendangelegenheiten zu beteiligen, in dem ihm ein Teilnahme-, Anhörungs- und Antragsrecht zusteht.

§ 10 Kontakt zu Stadtverwaltung

- (1) Der Jugendgemeinderat kann jederzeit schriftliche Anfragen an den Oberbürgermeister senden. Dieser ist zu einer zeitnahen Antwort verpflichtet.
- (2) Die Stadtverwaltung informiert den Jugendgemeinderat über relevante Vorgänge, Planungen und Vorhaben der Stadt und gibt ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung des Jugendgemeinderats tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.